

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND  
FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND  
WASSERWIRTSCHAFT  
Lebensministerium



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

im Hause.

Wien, am 02.04.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom BMASK-433.001/ 0001-VI/AMR1/2012	Unsere Geschäftszahl BMLFUW- LE.5.7.4/0009- PR/2/2012	Sachbearbeiter(in)/Klappe RAAB/6652 DW.
---	--	--

**Legistik; Bundesgesetz, mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dankt für die Einladung zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren der im Betreff angeführten Novellenentwürfe und biehrt sich zu diesen Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 2 (§§ 40c und d) – Novellierung des LAG:

Nach dem Regelungskonzept des § 40d Abs. 6 sind die Entgeltregelungen des Abs. 1 und 2 des § 40d nicht anzuwenden auf die Überlassung von Dienstnehmern an Beschäftiger, welche die gleiche Erwerbstätigkeit wie der Überlasser ausüben, wenn der Charakter des Betriebes des Überlassers gewahrt bleibt und die Überlassung 14 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Dienstnehmer zusammenzählen sind.

Hinsichtlich des Tatbestandes „gleiche Erwerbstätigkeit“ und der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen hegt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft insofern Bedenken, als es sich um die Anwendung eines aus der Gewerbeordnung (§ 135 Abs. 1 Z 2 = § 3 Abs. 1 Z 1 AÜG) entlehnten Begriffs in einer arbeitsrechtlichen Norm (nämlich des LAG) handelt, der Anlass zu falschen Schlussfolgerungen gibt: Im Umkehrschluss würde dies nämlich bedeuten, dass die Land- und Forstwirtschaft aus der Sicht des Gesetzgebers keine „gleiche Erwerbstätigkeit“ ist. Dies führt in der Praxis für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu der Situation, dass

1. die grundsätzlichen Beschränkungen der Gewerbeordnung aufrecht bleiben,
2. die Land- und Forstwirtschaft keine gleiche Erwerbstätigkeit darstellt und



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1  
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-2140, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3. zusätzlich – im Gegensatz zur gewerblichen Wirtschaft – nur eine 14tägige Ausnahme vom Beschäftigerlohnprinzip besteht.

Mit diesen Regelungen wäre die Land- und Forstwirtschaft schlechter gestellt als andere Branchen, für die eine Überlassung bis zu einer Dauer von sechs Monaten zulässig ist. Lediglich ermöglicht würde die kurzfristige Überlassung von einem Land- und Forstwirt zum anderen.

Die Argumentation in den Erläuterungen zu § 40d für die Rechtfertigung der Einschränkung, wonach es „auf Grund der Kollektivvertragsstruktur in der Land- und Forstwirtschaft eher als im Bereich des AÜG dazu kommen kann, dass im Beschäftigerbetrieb ein anderer Kollektivvertrag als im Überlasserbetrieb gilt“ vermag angesichts der Tatsache, dass auch im gewerblichen Bereich eine unterschiedliche Kollektivvertragsstruktur vorherrscht, wenig zu überzeugen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hält es daher für erforderlich in § 40d Abs. 6 die Wendung „gleiche Erwerbstätigkeit“ sowie die Zusammenrechnung der Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Dienstnehmer zu streichen. Desgleichen wäre in den Erläuterungen zu § 40 d Abs. 6 klarzustellen, dass die gesamte Land- und Forstwirtschaft als „gleiche Erwerbstätigkeit“ im Sinne des § 40 d Abs. 6 LAG zu verstehen ist. (Alternativ dazu wäre die Übernahme der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 1 AÜG anstelle des § 40 Abs. 6 LAG denkbar.)

In gleicher Weise müssten daher auch die Bestimmungen des § 40c über die Bürgschaft adaptiert werden.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende e-mail Adresse: [vi1@bmask.gv.at](mailto:vi1@bmask.gv.at) Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Für den Bundesminister:

RAAB

elektronisch gefertigt

Signaturwert	SaDqqJUhM4KYpZbAPC2HExBPFuYyT5PXQWKMizcVlgylvSq70UhdCasyp8otH7TdVWZ+e7PsY44/07nejaO146pbrz/14K+Sd39Cc7quN9UeRBZSk9Dyx96sFLYRzTrQhklvn1XZdx2blkrlJIIUjWnznWe5q6Kk/FaEtW4lgDME=	
 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT</b> <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-02T16:25:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	